

VII/ GKSLC/ 24/ 63

Geheime Kommandosache
(persönlich!) (4)

Geheime Kommandosache!

GKdos-Tgb.Nr. 9 / 63

..2 Ausfertigungen

..1 Ausfertigung 11 Blatt

BSIU
000050

V E R E I N B A R U N G

über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken der Organe
des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums
für Nationale Verteidigung

Vom 15. November 1963

Auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird im Interesse einer weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens der beiden Ministerien und der ihnen unterstellten Organe zur Zusammenfassung bestehender Einzelregelungen sowie einer klaren Abgrenzung der Aufgaben und der gegenseitigen Befugnisse

z w i s c h e n

dem Ministerium für Staatssicherheit

u n d

dem Ministerium für Nationale Verteidigung

folgende

V e r e i n b a r u n g

getroffen:

ESIU

000051

I. Verwaltung 2000

1. (1) Zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in der Nationalen Volksarmee besteht die Hauptabteilung I des Ministeriums für Staatssicherheit (Verwaltung 2000). Der Sitz der Verwaltung ist Berlin.

(2) Die Verwaltung 2000 gliedert sich in

- a) Abteilungen, Unterabteilungen und Operativgruppen für Abwehr sowie Abwehroffiziere;
- b) Abteilungen, Unterabteilungen und Operativgruppen für Aufklärung sowie Aufklärungsoffiziere.

(3) Der Einsatz der Mitarbeiter der Verwaltung 2000 erfolgt entsprechend den vom Minister für Staatssicherheit bestätigten Struktur- und Stellenplänen, und zwar

a) für Abwehr:

- beim Ministerium für Nationale Verteidigung;
- bei den Kommandos der Teile der NVA und der Militärbezirke sowie bei der Stadtkommandantur Berlin;
- bei den Stäben der Verbände, Truppenteile, Grenz- bataillone sowie bei Dienststellen der NVA.

b) für Aufklärung:

- beim Kommando der Grenztruppen;
- beim Kommando der Volksmarine;
- bei der Stadtkommandantur Berlin;
- bei den Stäben der Grenzbrigaden, Grenzregimenter und Grenzbataillone.

Die bestätigten Stellenpläne werden dem Minister für Nationale Verteidigung zur Kenntnisnahme übersandt.

(4) Die Mitarbeiter der Verwaltung 2000 (einschließlich Kraftfahrer) sind Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit. Sie unterliegen ausschließlich der Befehls-, Weisungs- und Disziplinarbefugnis des Ministers für Staatssicherheit und sind den Kommandeuren der Nationalen Volksarmee weder unterstellt noch rechenschaftspflichtig.

2. (1) Entsprechend ihrer Aufgabenstellung hat die Verwaltung 2000 insbesondere

ESIU

000052

a) auf dem Gebiete der Abwehr:

- die Pläne und Absichten des Gegners, die gegen die Nationale Volksarmee gerichtet sind, aufzuklären und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung zu ergreifen;
- zu verhindern, daß im Auftrag von Spionageorganisationen, Agentenzentralen und anderen staatsfeindlichen Organisationen handelnde Agenten oder andere feindliche Elemente in die Nationale Volksarmee eindringen;
- die Objekte der Nationalen Volksarmee gegen eine feindliche Tätigkeit aus deren Umgebung abzuschirmen;
- Spione, Agenten und andere staatsfeindliche Elemente in der Nationalen Volksarmee zu entlarven und unschädlich zu machen;
- den Kampf gegen den Einfluß der ideologischen Diver- sion und ihre Auswirkungen in der Nationalen Volks- armee (Fahnenfluchten, Kontaktaufnahmen u.a.) mit ihren spezifischen Mitteln zu führen;
- die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für eine Feindtätigkeit gegen und in der Nationalen Volksarmee aufzuklären und Maßnahmen zu deren Beseitigung ein- zuleiten und durchzuführen.

b) auf dem Gebiet der Aufklärung:

- das Vorfeld und die Tiefe des gegnerischen Terri- toriums aufzuklären;
- die Tätigkeit des Gegners in der Grenzzone der DDR, insbesondere im 500- bzw. 100-m-Schutzstreifen, auf- zuklären, zu bekämpfen und zu liquidieren.

(2) Bei ihrer Tätigkeit werden die Mitarbeiter der Verwaltung 2000 von den Kommandeuren und Angehörigen der Nationalen Volksarmee unterstützt.

ESU

000053

3. Der Chef der Verwaltung 2000

- unterhält eine enge dienstliche Verbindung zu dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Stellvertreter des Ministers und Chef der Politischen Hauptverwaltung der NVA sowie dem Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes und gewährleistet deren Information, wie der Minister für Nationale Verteidigung seinerseits den Chef der Verwaltung 2000 informiert;
- hat das Recht, an allen Sitzungen des Kollegiums des Ministeriums für Nationale Verteidigung mit beratender Stimme teilzunehmen;
- ist verpflichtet, Vorschläge des Ministers für Nationale Verteidigung entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu verwirklichen.

In Abwesenheit des Chefs der Verwaltung 2000 wird diese Verbindung durch seinen 1. Stellvertreter gewährleistet.

4. Die Leiter der Abteilungen, Unterabteilungen und Operativgruppen Abwehr und die Abwehroffiziere sowie die Leiter der Abteilungen, Unterabteilungen und Operativgruppen Aufklärung und die Aufklärungsoffiziere der Verwaltung 2000 haben die in Ziffer 3 genannten Aufgaben, Rechte und Pflichten auf der Ebene ihrer Verantwortungsbereiche.
5. Die Abwehroffiziere der Verwaltung 2000 sind verpflichtet, die Kommandeure bzw. Chefs oder Leiter in der NVA entsprechend ihrem Verantwortungsbereich über die Erkenntnisse und Ergebnisse ihrer Arbeit zu informieren oder deren höhere Vorgesetzte über ihre vorgesetzte Dienststelle informieren zu lassen, soweit das dienstlich notwendig und ohne Verletzung der Konspiration möglich ist.

ESW

000054

- 5
6. Die Aufklärungsoffiziere der Verwaltung 2000 sind verpflichtet, die Kommandeure der Grenztruppen entsprechend ihrem Verantwortungsbereich über die Ergebnisse der Aufklärung zu informieren, die
 - a) der wirksamen Absicherung der Staatsgrenze und der Einheiten der Grenztruppen,
 - b) der Beurteilung und Einschätzung der Pläne und Absichten des Feindes sowie der Lage beim Gegner oder
 - c) der Beurteilung der Lage im eigenen Hinterlanddienen. Die Regeln der Konspiration sind dabei streng zu beachten und einzuhalten.
 7. Die Mitarbeiter der Verwaltung 2000 haben Zugang zu allen Stellen in ihrem Verantwortungsbereich. Sie haben das Recht, Angehörige der Nationalen Volksarmee ohne vorheriges Einverständnis des jeweiligen Kommandeurs - unter Einhaltung der militärischen Bestimmungen der Nationalen Volksarmee - zu Aussprachen und Vernehmungen zu bestellen. Die Bestellung von Kommandeuren ab Bataillonskommandeur aufwärts und Gleichgestellten sowie Stabsoffizieren zur Vernehmung bedarf der vorherigen Bestätigung durch den Chef der Verwaltung 2000.
 8. Die Festnahme von Angehörigen der Nationalen Volksarmee ist den Kommandeuren ab Divisionskommandeur und Gleichgestellten aufwärts unmittelbar nach erfolgter Durchführung bekanntzugeben. Der Minister für Nationale Verteidigung ist vom Chef der Verwaltung 2000 in der Regel vor der Festnahme von Angehörigen der Nationalen Volksarmee in Kenntnis zu setzen.
 9. Die Mitarbeiter der Verwaltung 2000 beachten bei ihrer Tätigkeit die Verantwortung der Kommandeure der Nationalen Volksarmee als militärische Vorgesetzte und Einzelleiter. Sie wahren und achten die militärische Disziplin



6 -

Geheime Kommandosache!

Tgb.Nr.: 9 /63

.A: Ausfertigung

und Ordnung und halten sich streng an die in ihrem Verantwortungsbereich geltenden militärischen Bestimmungen der Nationalen Volksarmee. Bei der Durchführung des Dienstes tragen sie die Uniform der jeweiligen Einheit (Waffenfarbe). Das Tragen von Zivilkleidung während des Dienstes ist gestattet, wenn es die Arbeit erfordert.

10. (1) Die gesamte materielle und technische Versorgung (dazu gehört insbesondere die Versorgung mit Bekleidung, persönlicher Ausrüstung, Waffen und Kraftfahrzeugen sowie deren Instandhaltung, Treib- und Schmierstoffen, die Einrichtung und Instandhaltung der Dienst- und Unterkunfts-räume sowie die Versorgung mit Büromaterial) und die Unterbringung und medizinische Betreuung der Mitarbeiter der Verwaltung 2000 erfolgt nach den Bestimmungen und Normen der Nationalen Volksarmee durch das Ministerium für Nationale Verteidigung. Der Ausrüstungsplan mit Kraftfahrzeugen bedarf der Bestätigung durch den Minister für Nationale Verteidigung.

(2) Die Versorgung und Betreuung gemäß Absatz 1 erfolgt zu Lasten des Haushalts des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

11. Die gesamte finanzielle Versorgung der Mitarbeiter der Verwaltung 2000 erfolgt durch das Ministerium für Staatssicherheit.

II. Kontrollpassierpunkte an den Grenzübergangsstellen (KPF)

12. (1) Die Grenztruppen der Nationalen Volksarmee tragen im Rahmen der ihnen von der Partei- und Staatsführung übertragenen Aufgaben die volle Verantwortung für die Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen

ES:U
000056

- 7 -

Geheime Kommandosache!

Tgb.Nr.: 9 / 63

.A. Ausfertigung

Republik an den KPP (einschließlich in Seehäfen und im internationalen Zugverkehr).

(2) Die Kommandeure der Verbände und Truppenteile der Grenztruppen tragen als militärische Vorgesetzte und Einzelleiter persönlich die volle Verantwortung für die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen für die in ihrem Bereich liegenden KPP.

(3) An allen KPP werden je ein "Kommandant des KPP" und bei Notwendigkeit im Wechsel "Diensthabende Offiziere des KPP" eingesetzt.

(4) Der Kommandant und die Diensthabenden Offiziere des KPP haben gegenüber allen am KPP eingesetzten Kräften Befehls- und Weisungsbefugnis in den Fragen

a) der Sicherung der Staatsgrenze,

b) der Ordnung und des Kontrollablaufes am KPP
und

c) des Zusammenwirkens der eingesetzten Kräfte.

13. (1) Für die Durchführung der Personen- und Paßkontrolle an den KPP (einschließlich der fahndungsmäßigen Überprüfung) werden Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit eingesetzt (Paßkontrollkräfte). Die bestätigten Stellenpläne werden dem Minister für Nationale Verteidigung zur Kenntnisnahme übersandt.

(2) Zur ständigen Gewährleistung der Personen- und Paßkontrolle sind außer dem Leiter der Paßkontrollkräfte an allen KPP "Diensthabende Offiziere der Paßkontrollkräfte" einzusetzen.

(3) Der Leiter bzw. der Diensthabende Offizier der Paßkontrollkräfte untersteht in den in Ziffer 12 Abs. 4 Buchstabe a - c festgelegten Fragen unmittelbar dem Kommandanten bzw. dem Diensthabenden Offizier des KPP.

- 8 -

ESIU
000057

- 8 -

Geheime Kommandosache!

Tgb.Nr. 9 /63

.1. Ausfertigung

- (4) In allen die Durchführung der Personen- und Paßkontrolle betreffenden Fragen hat der Leiter der Paßkontrollkräfte die auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Weisungen des Ministers für Staatssicherheit und der von ihm damit Beauftragten durchzuführen. Er trägt dafür die persönliche Verantwortung. Er ist verpflichtet, den Kommandanten des KPP über den Inhalt dieser Weisungen zu informieren.
- (5) Der Kommandant und die Diensthabenden Offiziere des KPP haben bei der Erteilung ihrer Befehle und Weisungen die vom Ministerium für Staatssicherheit getroffenen Festlegungen auf dem Gebiet der Personen- und Paßkontrolle sowie die für die Zollabfertigung geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- (6) Die zuständigen Kommandeure der Grenztruppen unterstützen die Leiter der Paßkontrollkräfte auf deren Ersuchen bei der militärischen Ausbildung der Paßkontrollkräfte.
- (7) Die Paßkontrollkräfte tragen die Uniform der Grenztruppen der NVA aus Offizierstrikot.
14. (1) Bei Anzeichen der Gefahr für die Sicherheit des KPP sowie bei sonstiger militärischer Notwendigkeit (z.B. bei einem Überfall auf den KPP oder bei Auslösung von Gefechtsalarm) kann der KPP durch den zuständigen Kommandeur der Grenztruppen zur Schließung und Sperrung vorbereitet werden.
- (2) Die Schließung des KPP erfolgt auf besonderen Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung.
- (3) Mit dem Befehl über die Schließung des KPP oder bei unmittelbarer Gefahr für den KPP treten die auf dem Gebiet der Personen- und Paßkontrolle erlassenen Weisungen des Ministers für Staatssicherheit und seiner Beauftragten sowie die für die Zollabfertigung geltenden Bestimmungen



- 9 -

Geheime Kommandosache!

Tgb.Nr. 9 /63

.A. Ausfertigung

für die Dauer der Schließung oder der unmittelbaren Gefahr außer Kraft. Die Paß- und die Zollkontrollkräfte werden für diese Zeit in die unmittelbaren Grenzsicherungsaufgaben einbezogen. Der Kommandant bzw. Diensthabende Offizier des KPP hat sicherzustellen, daß die Paßkontroll-, Fahndungs- und Zollkontrollunterlagen unverzüglich an den dafür vorgesehenen Ort abtransportiert werden.

15. (1) Die gesamte materielle und technische Versorgung (dazu gehört insbesondere die Versorgung mit Bekleidung, persönlicher Ausrüstung, Waffen und Kraftfahrzeugen sowie deren Instandhaltung, Treib- und Schmierstoffen, Verpflegung, die Einrichtung und Instandhaltung der Dienst- und Unterkunftsräume) und die Unterbringung und medizinische Betreuung der Paßkontrollkräfte erfolgt auf der Grundlage des Ausrüstungsnachweises für die Paßkontrollkräfte bzw. der Bestimmungen und Normen der Nationalen Volksarmee durch das Ministerium für Nationale Verteidigung. Der Ausrüstungsnachweis für die Paßkontrollkräfte und der Ausrüstungsplan mit Kraftfahrzeugen bedarf der Bestätigung durch den Minister für Nationale Verteidigung.
- (2) Die Versorgung und Betreuung gemäß Absatz 1 erfolgt zu Lasten des Haushalts des Ministeriums für Nationale Verteidigung.
- (3) Die Einrichtung und Unterhaltung der Nachrichtenverbindungen der Paßkontrollkräfte sowie die technische Ausrüstung der Dienstdurchführung in der Paßkontrolle erfolgt durch das Ministerium für Staatssicherheit.
- (4) Die Errichtung und Veränderung von Kontrollobjekten, Straßen und verkehrstechnischen Anlagen sowie alle Fragen von Dienstleistungen, die an den KPP notwendig sind, werden nach Abstimmung mit allen an den KPP eingesetzten Organen dem Minister für Nationale Verteidigung vorgeschlagen und von diesem - soweit er für die Realisierung nicht selbst zuständig ist - den entsprechenden Planträgern zugeleitet.



- 1 0 -

Geheime Kommandosache!

Tgb.Nr.: 9 /63

.A. Ausfertigung

16. Die gesamte finanzielle Versorgung der Paßkontrollkräfte erfolgt durch das Ministerium für Staatssicherheit.

III. Schlußbestimmungen

17. (1) Die unterzeichneten Minister oder die von ihnen Beauftragten stimmen in grundsätzlichen Fragen Entwürfe von Befehlen, Weisungen oder anderen Bestimmungen, die das Aufgabengebiet des anderen Organs berühren, vor ihrem Erlaß ab. Soweit Fragen der Zollverwaltung berührt werden, erfolgt auch die Abstimmung mit dem Leiter der Zollverwaltung. Erlassene Dokumente werden in der jeweils erforderlichen Zahl von Exemplaren ausgetauscht.

(2) Zu allen Entwürfen internationaler Verträge und Vereinbarungen sowie innerstaatlicher gesetzlicher Bestimmungen, die dem Ministerium für Nationale Verteidigung von anderen Staatsorganen zur Stellungnahme oder Mitzeichnung übersandt werden und die Fragen der Grenzübergangsstellen berühren, erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung bzw. die zuständigen Stellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung eine vorherige Abstimmung mit dem Minister für Staatssicherheit bzw. dem Leiter der Arbeitsgruppe Paßkontrolle und Fahndung beim Ministerium für Staatssicherheit.

18. (1) Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Minister treten außer Kraft:

a) Das gemeinsame Statut vom 29. November 1961 über die Grundsätze der Pflichten und Rechte der Abteilung Aufklärung beim Kommando Grenze der Nationalen Volksarmee (GVS-Nr. 1481/61);

b) die Vereinbarung vom 11. April 1962 über die Ausübung der Kontrollfunktionen im grenzüberschreitenden Personenverkehr (Gkdos-Nr. 3/62);



- 1 1 -

Geheime Kommandosache!

Tgb.Nr.: 9 /63


.1: Ausfertigung

c) die Vereinbarung vom 15. November 1962 über die Ausübung der Kontrollfunktionen im grenzüberschreitenden Personenverkehr an der Staatsgrenze zu Westberlin (Gkdos-Nr. 12/62).


(2) Die vorhandenen innerdienstlichen Bestimmungen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken der Organe beider Ministerien sind bis zum *30. 11. 1963* auf der Grundlage dieser Vereinbarung zu überarbeiten und unter Beachtung der Ziffer 17 Abs. 1 gegenseitig abzustimmen und neu zu erlassen.

Berlin, den *15. 11. 1963*

Minister
für Staatssicherheit


Generaloberst

Minister
für Nationale Verteidigung


Armeegeneral